

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV.NRW. S.765, ber. S. 793) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die verkaufsoffenen Sonntage werden folgende Bezirke gebildet:

- Bezirk I: Kamen Karree/Zollpost
- Bezirk II: Stadtgebiet Kamen, mit Ausnahme des Bezirks I

In jedem Bezirk können Verkaufsstellen unabhängig voneinander an jeweils zwei Sonntagen, die im § 2 dieser Verordnung festgesetzt werden, im Jahr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen in den Bezirken nach § 1 dieser Verordnung dürfen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Es werden folgende Sonntage festgesetzt:

- Für Bezirk I:
 - a) 1. Sonntag im Oktober
 - b) 1. Sonntag im November
- Für Bezirk II:
 - a) 1. Sonntag im Mai, anlässlich des Frühlingsmarktes
 - b) 2. Sonntag im September anlässlich des Hansemarktes

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz, Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

- (1) Die Verordnung vom 17. November 2010 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.